

Vorschriften für den Betrieb von Festzelten und gastronomischen Großbetrieben

Im Rahmen der Konzeption des Schützenfestes in Hannover wird besonderer Wert auf eine volksfesttypische Gestaltung mit Bezug zum Charakter des Festes der Schützen sowie der geographischen Lage gelegt. In diesem Zusammenhang ist der Aufbau von einfachen Ausschankwagen auf Flächen (dazu gehören auch Nebenflächen und Terrassen) nur nach Freigabe durch den Veranstalter möglich. Werbefahnen und Werbeschilder sind nicht gestattet. Die Zelte müssen zudem unter eines angemessenen und handlungsfähigen Sicherheitsdienst betrieben werden. Dieser hat mit dem Veranstalter und Einsatzkräften der Polizeidirektion Hannover zu kooperieren.

Die Verwendung von Dekorationsmaterial mit Werbeaufdruck ist ebenso nicht erlaubt. In der Gestaltung sollen insbesondere auch die Farben der Stadt Hannover (rot/weiß) berücksichtigt werden. Die Eingangs- und Gartenbereiche der gastronomisch genutzten Flächen müssen im Interesse einer gemütlichen Atmosphäre mit Pflanzkübeln ausgestattet werden.

Auf der zugewiesenen Fläche vor den Betrieben an den Zelteingängen/Zugängen dürfen nicht mehr als zwei Verkaufseinheiten für die Versorgung einer Außengastronomie platziert werden. Die Größe und Art sind im Rahmen der jeweiligen Konzeption mit dem Veranstalter abzustimmen.

Die Abgabe von Bier ist an den Bezug über hannoversche Brauereien bzw. über von diesen Brauereien autorisierte Bierverleger gebunden. Die Abgabe von Biermixgetränken in Flaschen ist ebenso an den Bezug über hannoversche Brauereien gebunden und nur unter der Bedingung erlaubt, dass entweder über einen Sicherheitsdienst die Mitnahme von Flaschen aus Zeltbetrieben unterbunden werden kann oder die Abgabe von Flaschen mit Pfand belegt wird.

Einwegmaterialien, welche durch die Weiterverarbeitung aus Erdöl hergestellten Plastik bestehen, oder Bestandteile dieser Art haben dürfen nicht verwendet werden!

Speisen und Getränke dürfen nur auf Mehrweg-, essbaren oder kompostierbaren Materialien abgegeben werden. Der Einsatz von Glas und Keramik-/Porzellangeschirr ist ausdrücklich erwünscht.

Das letztendliche Programm für die Besucherinnen und Besucher des Schützenfestes Hannover ist mit dem Veranstalter abzustimmen. Musikdarbietungen jeglicher Art (insbesondere Live-Musik) sind erwünscht, aber nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Veranstalters erlaubt.

Lärmschutz:

Die Betreiber der beschallenden Festzelte oder Betriebe haben rechtzeitig vor Vertragsabschluss mit dem Verein Hannoversches Schützenfest e.V. ein Lärmschutz-/Beschallungskonzept einzureichen, aus dem sich ergibt, was für Beschallungsanlagen in welcher Form und Umfang für den Betrieb des Zeltes geplant sind. Teil hiervon ist die eindeutige Benennung der Lautsprecher- und Verstärker- Komponenten sowie der genauen Positionen im Betrieb. Dieses Beschallungskonzept ist Bestandteil des Vertrages. Der Veranstalter behält sich vor, ggf. weiterführende Auflagen für den Betrieb zu erlassen.

Hierbei sind die nachfolgenden Rahmenbedingungen und Hinweise zu beachten:

- Sämtliche Beschallungsanlagen müssen vor dem Beginn des Schützenfestes eingepegelt und versiegelt werden. Hierfür organisiert der Veranstalter eine entsprechende Abnahme der Anlagen durch einen Gutachter gemäß den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

In der Regel findet diese Abnahme etwa zwei Tage vor Beginn des Schützenfestes statt. Die notwendige Terminfindung leitet der Veranstalter ein. Für die Abnahme steht jeweils ein Zeitkontingent von etwa 90 Minuten zur Verfügung. Sollte durch Größe und Komplexität der Anlage diese Zeit spürbar überschritten werden, so trägt der Betreiber die zusätzlichen Kosten hierfür.

- Die Installation von Lautsprechern außerhalb von Zelten und eine Beschallung von Zelten und Eventbereichen nach außen ist verboten.

- Es gilt das Minimierungsprinzip. Es ist also ein solche Schalleistung statthaft, die zur Beschallung des eigenen Betriebes ausreicht. Eine Übertragung von Musik o. ä. nach außen ist nicht statthaft.

- Der tieffrequente Bereich (d.h. Frequenzen kleiner/gleich 90 Hz) wird bei der Beurteilung der Geräusche berücksichtigt. Bewertungsgrundlage dafür ist DIN-Norm 45680.

- Es wird darauf hingewiesen, dass die mögliche Lautstärke in den Partyzelten von der Schalldämmung der verwendeten Zelte abhängig ist. Bei einem Zelt mit höherer Schalldämmung, z. B. in Sandwichbauweise, mit geschlossenen Fassaden wird eine höhere Lautstärke im inneren des Zeltes möglich sein.

Folgende Ansätze können bei der Gestaltung der Beschallungskonzepte zu besseren Ergebnissen führen:

- Beschallung der lautesten Bereiche (Tanzflächen) senkrecht von oben.

- Schaffung deutlich leiserer Bereiche (z. B. Kommunikations- u. Bewirtungsflächen, sonstige "Rand"- Flächen).

- Kommt eine Beschallung senkrecht von oben nicht in Frage, so ist bei Verwendung geflogener, weittragender Komponenten ("Line Arrays" oder evtl. "Cluster"- Anordnung) eine möglichst geringe Zahl, bei geringer Flughöhe und mit extremer Systemkrümmung vorzusehen.

- Musik- und Showdarbietungen mit elektroakustischen Verstärkeranlagen sollten nur in Verbindung mit geeigneten elektronischen Schallpegelbegrenzern ("Limitern") verwendet werden.